

Handreichung zur Gestaltung sog. „Take Home Exams“

Die folgenden Ausführungen sind auszugsweise den Empfehlungen anderer Universitäten und Hochschulen entnommen, u.a.:

<https://uni-tuebingen.de/lehrende/digitale-pruefungen/#c1095165>
<https://www.uni-potsdam.de/de/zfq/lehre-und-medien/online-lehre-2020/digitales-pruefen>
<https://www.uni-ulm.de/einrichtungen/zentrum-fuer-lehrentwicklung/alternativen-zur-praesenzlehre/alternativen-zur-praesenzlehre/online-alternativen-fuer-pruefungen/>
<https://www.beuth-hochschule.de/fileadmin/oe/digitalisierung/dokumente/Handreichung-Online-Pruefungen-v1-12062020.pdf>
<https://www.fh-muenster.de/e-learning/anregungen-fuer-die-digitalisierung-von-pruefungsformen.php>
<https://www.uni-hamburg.de/elearning/methoden/online-pruefen/take-home-exams.html#pruefungsrecht>
<https://www.uni-bremen.de/zmml/kompetenzbereiche/e-assessment/pruefungsformen/take-home-exam>

Bitte beachten Sie außerdem den zugehörigen aktuellen Wiki-Eintrag des Datenschutzbeauftragten der TU Ilmenau: https://dswiki.tu-ilmenau.de/tu/take_home_exam

[Begriff und Einordnung](#)

[Beschreibungen und Beispiele für Take Home Exams](#)

[Satzungsrechtliche Grundlage](#)

[Grundsatz der Chancengleichheit](#)

[Hilfsmittel zur Durchführung](#)

[Dokumentation und Aufbewahrung eingereicher Prüfungsleistungen](#)

[Was mache ich, wenn...?](#)

Begriff und Einordnung

Ein sog. „Take Home Exam“ ist eine Abschlussleistung (Prüfung) – abhängig von Art und Weise der Aufgabenstellung und Interaktion während Ablauf der Prüfung – entweder in Form einer fragengeleiteten Hausarbeit oder in Form der elektronischen Leistungserbringung gem. § 11 Absatz 3 PStO-AB), bei der die eigenständige Beantwortung der Prüfungsaufgaben durch die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten zeitversetzt oder zeitgleich, unter Nutzung zugelassener Hilfsmittel, ohne Aufsicht und Präsenz in einem Prüfungsraum der Universität, sondern außerhalb eines gemeinsamen Prüfungsraums der Universität erfolgt und fristgebunden auf dem Weg elektronischen Kommunikation (online) an die Hochschule übermittelt wird. Das „Take Home Exam“ ist eine elektronische Fernprüfung.

„Take Home Exams“ erfordern im Unterschied zur schriftlichen/ elektronischen oder elektronische übermittelten Aufsichtsarbeit eine andere Art der Fragestellung, die anstelle einer Wissensabfrage stärker auf Wissensanwendung, Reflexion und Diskussion abstellt. Folglich eignen sich solche „Take Home Exams“ nicht für jedes Fach und jeden Prüfungsinhalt; inhaltliche Ansprüche, Lernziele und auch Gruppengrößen für Prüfungen bestimmen, inwiefern diese Prüfungsform sinnvoll angewendet werden kann.

„Take Home Exams“ in Form der Hausarbeit unterscheiden sich zu jenen in Form der elektronischen Leistungserbringung darin, dass die Beantwortung der Prüfungsaufgaben nicht zeitgleich, sondern innerhalb eines Zeitraums von 6 bis 48 Stunden mit ca. 2 bis 4 Stunden Bearbeitungszeit erstellt wird. Auf Grund der Komplexität der Fragestellung sind Recherchen im Internet geboten als erlaubtes Hilfsmittel. Da im Rahmen dieses Formats ein Austausch der Studierenden untereinander – trotz Eigenständigkeitserklärung - nicht ausgeschlossen werden kann, sollten zum Zweck der Täuschungsprävention entweder individuelle Aufgaben gestellt oder ggf. die Zusammenarbeit explizit vorgesehen werden (z.B. Gruppenarbeit in einem gemeinsamen Lösungsszenario).

Bei der zeitgleich in einem begrenzten Zeitfenster ablaufenden elektronischen Prüfung können jedoch ebenso beliebige resp. von der Prüferin / dem Prüfer explizit zugelassene Materialien wie Bücher und Aufzeichnungen verwendet werden. Die Gestaltung der Prüfungsaufgaben fokussiert auf das Prüfen von Anwendungs-, Analyse und Syntheseleistungen über Essay-Fragen und andere offene Antwortformate ab. Die Lösungen sollten nicht direkt per Internetrecherche ermittelt werden können. Für die Durchführung soll das System Moodle der Universität genutzt werden, um der Forderung nach einer Identifikation der Prüfungskandidaten grundlegend nachzukommen. Die technische Vorbereitung und Betreuung inklusive der Digitalisierung der Fragen erfolgt durch die Prüferinnen und Prüfer.

„Take Home Exams“ beinhalten gewisse Risiken: Inwiefern Prüflinge unerlaubte Hilfsmittel benutzen oder sich der Hilfe Dritter bedienen, kann nicht vollständig überprüft und ausgeschlossen werden. Zudem stellen sich Fragen der Datensicherheit und der Chancengleichheit (z.B. hinsichtlich der Verfügbarkeit notwendiger Technik, stabiler Internetverbindungen etc.).

Beschreibungen und Beispiele für „Take Home Exams“

Die Universität Ulm bietet eine sehr wertvolle Übersicht zu verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten für „Take Home Exams“ an, unter Berücksichtigung verschiedener Gruppengrößen sowie mit Angaben zu erreichbaren Lernzielen, Anwendungsszenarien, Vor- und Nachteilen sowie mit Tipps für eine Umsetzung in Moodle:

<https://www.uni-ulm.de/einrichtungen/zentrum-fuer-lehrentwicklung/alternativen-zur-praesenzlehre/alternativen-zur-praesenzlehre/online-alternativen-fuer-pruefungen/>

Satzungsrechtliche Grundlage

Insbesondere § 4 Absatz 4 der „Satzung zu Besonderen Bestimmungen für Studium, Prüfungswesen und Promotion aufgrund der Virus SARS-CoV-2-Pandemie 2020“ der TU Ilmenau (SARSCoV2Pan-BB) besagt: „... Der oder die Modulverantwortliche kann für den Fall, dass aufgrund verordneter Maßnahmen im Rahmen der Virus SARS-CoV-2-Pandemie die als regulär bestimmte Form nicht eingehalten werden kann, alternative Formen bestimmen. Die Festlegungen

nach Sätzen 1 und 2 sind in geeigneter Form bekannt zu geben und ordnungsgemäß zu dokumentieren. Der Modulverantwortliche trifft die Entscheidung über die konkrete Form unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände und des Grundsatzes der Chancengleichheit rechtzeitig vor Beginn der Abschlussleistung.“

Sehen gemäß § 4 Absatz 4 Sätze 1 und 2 SARSCoV2Pan-BB die Modulbeschreibungen als reguläre oder als eine alternative Form zur regulär bestimmten Prüfungsform die Hausarbeit oder die elektronische Leistungserbringung i.S.v. § 11 Absatz 3 PStO-AB vor, sind Modulverantwortliche berechtigt, rechtzeitig vor Beginn der Abschlussleistung die „Take Home Exams“ als konkrete Prüfungsform für die betreffende Abschlussleistung festzulegen (§ 4 Absatz 4 Satz 4 SARSCoV2Pan-BB).

Grundsatz der Chancengleichheit

Liegt keine gem. § 4 Absatz 4 SARSCoV2Pan-BB erfolgte reguläre oder alternative Bestimmung der Prüfungsform Hausarbeit oder elektronische Leistungserbringung in der Modulbeschreibung vor, ist eine Abweichung von der stattdessen geregelten Prüfungsform nur im Einvernehmen mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten möglich und sollte aufgrund der Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Ungeachtet der Möglichkeit zur kurzfristigen Festlegung der Prüfungsform Hausarbeit oder elektronischer Leistungserbringung im Format des sog. „Take Home Exam“ gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SARSCoV2Pan-BB ist zudem denjenigen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, denen aus glaubhaft zu machenden – z.B. insbesondere technischen – Gründen ein Erbringen der Abschlussleistung in diesen Formaten nicht möglich ist und denen eine Verschiebung des Prüfungstermins zur Vermeidung prüfungsrechtlicher Nachteile nicht zugemutet werden kann, das Erbringen der Abschlussleistung in einer anderen, den Grundsatz der Chancengleichheit gegenüber den weiteren Prüflingen währenden Prüfungsform zu ermöglichen. Es darf daraus kein prüfungsrechtlicher oder das Studium betreffender Nachteil, z.B. in Form des Verlusts eines Prüfungsanspruchs oder unzumutbare Verlängerung des Studiums entstehen. D.h. für diejenigen, die nicht daran teilnehmen können, sollten Alternativen angeboten werden.

Studierende müssen außerdem die Gelegenheit erhalten, die im Kontext der Prüfungsleistungen genutzten Systeme vorher kennenzulernen und auszuprobieren.

Vorkehrungen zur Wahrung der Chancengleichheit und der Datensicherheit

Es ist ein datenschutzkonformes Prüfungsverfahren zu gewährleisten, bei dem für alle Prüfungskandidatinnen und -kandidaten vergleichbare Bedingungen vorliegen. Für jedes „Take Home Exam“ in Form der elektronischen Fernprüfung sind im Vorfeld folgende Regelungen zu treffen:

- zur Sicherung des Datenschutzes gem. der an der TU Ilmenau geltenden Regelungen,
- zur eindeutigen Identifikation der Prüfungskandidaten (mind. durch Login in Moodle),
- zur Dokumentation des Prüfungsgeschehens (inkl. Dokumentation etwaiger Störungen),
- zur Sicherung der Authentizität und Unveränderlichkeit des Prüfungsergebnisses (Abgabe/Speicherung als PDF),
- zur Verhinderung von Missbrauchs- und Täuschungsversuchen und
- zum Umgang mit technischen Störungen.

Hilfsmittel zur Durchführung

Take Home Exams können immer dann gut eingesetzt werden, wenn zur Bearbeitung der Prüfung Hilfsmittel (wie z.B. Vorlesungsskripte) entweder a) umfassend zugelassen sind oder b) gar nicht sinnvoll eingesetzt werden können.

In beiden Fällen wird empfohlen, eine entsprechende [Eigenständigkeitserklärung](#) zur eigenständigen Erbringung einer Leistung zu verlangen (vergleichbar mit entsprechenden Erklärungen zu Seminar- und Abschlussarbeiten).

Es sollte zudem vor den jeweiligen Prüfungsterminen entweder eine Liste zugelassener oder eine Liste explizit nicht zugelassener Hilfsmittel und Methoden bekannt gegeben werden.

Muster für eine Eigenständigkeitserklärung für Erbringung einer Abschlussleistung im Format „Take Home Exam“

Ich,

Name, Vorname:

Matrikelnummer:

versichere hiermit, dass ich diese Prüfungsleistung eigenständig und ohne Hilfe Dritter absolviert und keine anderen als die explizit erlaubten (*alternativ: die nachfolgend explizit genannten*) Hilfsmittel verwendet habe.

Ich erkläre mich einverstanden, meine Prüfungsleistung in elektronischer Form einzureichen. Ich bin damit einverstanden, dass meine Prüfungsleistung einer Plagiatüberprüfung unterzogen werden kann.

Mir ist bewusst, dass wahrheitswidrige Angaben als Täuschungsversuch behandelt werden und die Bewertung als „nicht bestanden (5,0)“ zur Folge haben können.

Datum:

Unterschrift:

Hinweis: Die Datenschutzerklärung für dieses Take Home Exam können sie unter https://dswiki.tu-ilmeneau.de/tu/datenschutzerklaerung_take_home_exam einsehen.

Student's Declaration

I,

Name, Surname:

Matrikel number:

hereby declare that I have completed this written exam independently and without help from any third parties, and that I have used no other resources but those permitted by the examiner (*or: but those listed subsequently*).

I hereby consent to the examination being conducted as an online-based take home examination. I agree that this written exam can be subjected to a plagiarism check.

I am aware that declaring any false information can be treated as an attempt at cheating and can therefore result in a grade of "failed (5.0)."

Date:

Signature:

Note: The privacy policy for this Take Home Exam can be viewed at https://dswiki.tu-ilmenau.de/tu/datenschutzerklaerung_take_home_exam.

Einsichtnahme, Dokumentation und Aufbewahrung eingereicherter Abschlussleistungen

Es gilt § 36 [PStO-AB](#).

Was mache ich, wenn...?

... es technische Probleme gibt?

Der Universität und damit dem Prüfer/der Prüferin obliegt es, die Prüfung auch technisch zu ermöglichen, u.a. durch Einrichtung eines Meetings in Webex. Studierende sind verantwortlich für die Verfügbarkeit der von ihnen genutzten Hilfsmittel. Das schließt notwendige Geräte, den Zugang zum Internet sowie geeignete Räumlichkeiten zur Bearbeitung der Abschlussleistung ein.

Sollten während der Prüfung Probleme auftauchen, z.B. Fehlfunktionen, Verbindungsabbruch usw., müssen Studierende diese Probleme sofort anzeigen – sie haben diesbezüglich eine Mitwirkungspflicht. Entsprechende Störungen sind glaubhaft zu machen, z.B. durch ein Foto, ein Screenshot, die Speicherung einer entsprechenden Fehlermeldung o.ä., und dem Prüfer unverzüglich mitzuteilen (per Telefon, Messenger, E-Mail o.ä.) Prüferinnen und Prüfer sollten deshalb Prüfungskandidaten vorab informieren, auf welchem Weg sie (E-Mail, Telefon, Messenger etc.) bei Fragen und technischen Problemen während der Prüfung erreichbar ist.

Kann aufgrund technischer Probleme die geplante Prüfung nur mit Verzögerung stattfinden, ist die Bearbeitungszeit entsprechend zu verlängern. Verhindern technische Probleme die Durchführung der Prüfung, müssen Ersatzmöglichkeiten, gegebenenfalls eine Möglichkeit zur Wiederholung geschaffen werden.

Die Prüfer sind verpflichtet, etwaige Vorkommnisse in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten.

... wenn der Verdacht auf einen Betrugsversuch besteht?

Bei Take Home Exams lassen sich Täuschungsversuche erst bei der Korrektur ermitteln. Die Beweislast für eine Täuschung liegt bei den Prüfenden und kann nur im Nachgang zur Prüfung und im Einzelfall geklärt werden.